



STADT ZEITUNG

Amtsblatt der Stadt
Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen
Zienken, Grißheim und
Steinenstadt

14. Januar 1994 / 2. Kalenderwoche 3. Jahrgang / Nr. 1/2

1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulgärten“ im Stadtteil Grißheim

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am 09.07.1990 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulgärten“ als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, 79081 Freiburg i. Br., gemäß § 11 Baugesetzbuch (BauGB) angezeigt. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Schulgärten“ in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplanänderung und deren Begründung während den üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Neuenburg am Rhein, Rathausplatz 5, 79395 Neuenburg am Rhein,

Zimmer Nr. 213, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung der Änderung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO ergangenen Bestimmungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung gegenüber der Stadt Neuenburg am Rhein geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neuenburg am Rhein, 23. Dezember 1993
Schuster, Bürgermeister